

Fortbildungspflicht: Nachweis wird vereinfacht

KZVB verspricht möglichst unbürokratisches Verfahren

Wenn es darum geht, den Bürokratieaufwand zu vergrößern, ist der Gesetzgeber kreativ. So wurde bereits im Jahr 2004 eine allgemeine Fortbildungspflicht für Zahnärzte im Sozialgesetzbuch verankert. Innerhalb eines Fünfjahreszeitraums hat jeder Vertragszahnarzt 125 Fortbildungspunkte gegenüber der zuständigen KZV nachzuweisen. Einen gewissen Spielraum lässt das Gesetz der zahnärztlichen Selbstverwaltung lediglich bei der Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung. Und den wird die KZVB auch nutzen – zum Vorteil ihrer Mitglieder.

Der Vorstand der KZVB hat sich bei der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) dafür eingesetzt, das Verfahren so unbürokratisch wie möglich zu gestalten – mit Erfolg! So hat der Vorstand der KZBV im März beschlossen, dass die Form des Nachweises durch die Länder-KZVen festgelegt werden kann. Die KZVB hat folgendes Procedere beschlossen: Seit dem 1. Mai 2009 können die bayerischen Vertragszahnärzte ihren Fortbildungsnachweis formlos, ohne Auflistung der Veranstaltungen und ohne die Vorlage von Bescheinigungen erbringen. Die Meldung muss lediglich eigenhändig unterschrieben sein und die Zusicherung enthalten, dass die vorgeschriebene Anzahl der Fortbildungspunkte erreicht wurde. Es reicht aus, wenn der Vertragszahnarzt die Fortbildungsnachweise zu Hause aufbewahrt. Ein entsprechendes Musterformular stellt die KZVB zur Verfügung (siehe Rundschreiben 03/2009).

Alle Vertragszahnärzte, deren Fünfjahresfrist erstmalig zum 30. Juni 2009 endet, wurden bereits darüber informiert. Wer seinen Erfassungsbogen noch nicht eingereicht hat, kann dies nun in der vereinfachten Form nachholen. Die Fortbildungsurkunden sind nach Abschluss des jeweiligen Fünfjahreszeitraums noch mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Folgende Ausnahmen sind außerdem zu beachten:

1. Für Zahnärzte, die ihre Zulassung aufgrund des Erreichens der Altersgrenze bis zum 31. Dezember 2007 verloren haben und ihre Zulassung neu beantragen, beginnt der erste Fünfjahreszeitraum, für den der Fortbildungsnachweis zu erbringen ist, am Tag der erneuten Zulassung.

2. Für Zahnärzte, die im Jahre 2008 ihre Zulassung aufgrund des Erreichens der Altersgrenze verloren hätten, jedoch aufgrund der Übergangsregelung der KZVB weiter zugelassen blieben, sind so zu behandeln, wie die Zahnärzte unter 1.

3. Zur Vermeidung von besonderen individuellen Härten kann – auf Antrag des Betroffenen – durch den KZVB-Vorstand die Frist zur Abgabe des Nachweises der geforderten Fortbildungspunkte verlängert werden.

Alle Zahnärzte, die ihre Zulassung nach dem 30. Juni 2004 erhalten haben, haben ihren Fortbildungsnachweis grundsätzlich nach fünf Jahren Zulassungsdauer zu erbringen. Die Bezirksstellen werden betroffene Zahnärzte drei Monate vorher anschreiben.

Die KZVB ist gesetzlich verpflichtet, die Erfüllung der Fortbildungspflicht stichprobenartig zu überprüfen. Auch hier hat man sich für ein möglichst wenig aufwändiges Verfahren entschieden. Geprüft wird ein Prozent der eingesandten Nachweisbögen, die nach dem Zufallsprinzip durch die KZVB ermittelt werden. Betroffene Zahnärzte müssen die Fortbildungsnachweise nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats bei der KZVB einreichen.

Die KZVB ist gesetzlich verpflichtet, bei Nichtnachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung eine Honorarkürzung in Höhe von zehn Prozent vorzunehmen. Diese Kürzung dauert bis zum Ende des Quartals, in dem der Nachweis der geforderten Fortbildung erbracht worden ist. Nach einem Jahr erhöht sich der Kürzungsbetrag sogar auf 25 Prozent, nach einem weiteren Jahr würde sogar ein Zulassungsentzug drohen. „Wir haben die Gesetze nicht gemacht, müssen sie aber leider vollziehen“, sagt Dr. Janusz Rat. „Wir versuchen, alle Spielräume zugunsten der Zahnärzte auszuschöpfen“, fügt er hinzu. Er hofft, dass die Kollegen Verständnis für diese Maßnahme haben. „Fortbildung war schließlich für uns schon immer eine Selbstverständlichkeit – auch ohne Zwang durch den Gesetzgeber.“ Leo Hofmeier

Weitergehende Informationen über die Fortbildungsverpflichtung finden Sie im Rundschreiben 3/09 der KZVB, das bereits an die Praxen verschickt wurde.